

Anhang A

**Bewertungsgrundlagen und Bewertungsmaßstäbe zur
vertiefenden Prüfung räumlich konkreter
Einzelfestlegungen (Windenergiebereiche) des
Regionalplans Münsterland,
Sachlicher Teilplan „Energie“**

Inhaltsverzeichnis	Seite
0.1 Tabellenverzeichnis	II
1 Allgemeine methodische Vorgehensweise	1
2 Bewertung anhand der schutzgutbezogenen Kriterien	3
2.1 Menschen und menschliche Gesundheit.....	3
2.1.1 Kurorte/ -gebiete und Erholungsorte/ -gebiete.....	3
2.1.2 Erholen (lärmarme naturbezogene Erholungsräume)	3
2.1.3 Wohnen	4
2.2 Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt.....	4
2.2.1 FFH-/ Vogelschutzgebiete	5
2.2.2 Naturschutzgebiete.....	5
2.2.3 Planungsrelevante Tier- und Pflanzenarten	6
2.2.4 Geschützte Biotope gem. § 30 BNatSchG bzw. § 62 LG NRW e.....	8
2.2.5 Schutzwürdige Biotope.....	8
2.2.6 Biotopverbundfläche.....	9
2.3 Boden	9
2.4 Wasser.....	9
2.4.1 Wasserschutzgebiete	10
2.4.2 Überschwemmungsgebiete	10
2.5 Klima / Luft.....	10
2.6 Landschaft	11
2.6.1 Naturpark.....	11
2.6.2 Landschaftsschutzgebiete	11
2.6.3 Landschaftsbild.....	11
2.6.4 Geschützte Landschaftsbestandteile.....	12
2.7 Kultur- und sonstige Sachgüter	12
2.8 Wechselwirkungen.....	13
2.9 Bewertungsvorschrift zur Prognose erheblicher Umweltauswirkungen.....	14
3 Zusammenfassende schutzgutübergreifende Einschätzung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen.....	18

0.1 Tabellenverzeichnis

Tab. 2-1:	Planungsrelevante Arten mit verfahrenskritischen Vorkommen im Bereich des Regionalplans Münsterland, Sachlicher Teilplan „Energie“	7
Tab. 2-2:	Bewertungsvorschriften zur Prognose erheblicher Umweltauswirkungen.....	15

1 Allgemeine methodische Vorgehensweise

Textlich und kartografisch hinreichend konkrete Planfestlegungen, die mit hoher Wahrscheinlichkeit erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen können, werden entsprechend der Planungsebene spezifisch und raumbezogen bewertet. Dies betrifft im sachlichen Teilplan „Energie“ die Planfestlegung der Windenergiebereiche.

Für die o.g. Planfestlegungen werden die erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter

- Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit,
- Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt,
- Boden,
- Wasser,
- Klima / Luft,
- Landschaft,
- Kultur- und sonstige Sachgüter sowie
- Wechselwirkungen zwischen diesen Schutzgütern

grundsätzlich innerhalb von einzelnen Prüfbögen beschrieben und bewertet.

Die Prüfbögen gliedern sich in

- Angaben zu allgemeinen Informationen zu den jeweils beabsichtigten Planungen (inkl. Kartenausschnitt mit dem jeweiligen Plangebiet),
- die schutzgutbezogene Ermittlung und Beschreibung des derzeitigen Umweltzustandes,
- die schutzgutbezogene Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen,
- die Darlegung der Ergebnisse der Umweltprüfung zur Berücksichtigung bei der Abwägung im Rahmen der Aufstellung des Sachlichen Teilplans „Energie“ (gemäß § 7 Abs. 2 ROG) sowie
- eine schutzgutübergreifende zusammenfassende Einschätzung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen.

Bei der Beschreibung des derzeitigen Umweltzustandes werden die in Kap. 4 des Umweltberichtes dargestellten Informationsgrundlagen zugrunde gelegt. Neben diesen, für den Bereich des sachlichen Teilplans „Energie“ flächendeckend verfügbaren Datengrundlagen, werden die Hinweise der Stellungnahmen aus dem Scopingverfahren berücksichtigt.

Auf der Grundlage der Beschreibungen des derzeitigen Umweltzustandes sowie der prognostizierten Wirkungen für die verschiedenen Planfestlegungen erfolgt eine Bewertung der Umweltauswirkungen in zwei Stufen:

In einem ersten Schritt wird für jedes schutzgutbezogene Kriterium jeweils eine Beurteilung der Betroffenheit innerhalb des Gebietes der Planfestlegung sowie im Umfeld der Planfestlegung, welches in Abhängigkeit vom Schutzgut sowie den Wirkungen der Planfestlegungen festgelegt wird (vgl. Kap. 5.3.1 des Umweltberichtes und Kap. 2.9 dieses Anhangs), vorgenommen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Umweltprüfung des Regionalplanes ebenspezifisch entsprechend seinem rahmensetzenden Charakter und der generalisierenden Darstellungsweise (im Maßstab 1:50.000) erfolgt (s.u.). Sofern aus der Ermittlung des Umweltzustandes Hinweise auf ggf. empfindliche Schutzgüter gegeben werden können, werden diese im Prüfbogen aufgenommen, so dass eine Berücksichtigung auf der nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebene gewährleistet wird.

In einem zweiten Schritt wird eine schutzgutübergreifende zusammenfassende Einschätzung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen für die einzelne Planfestlegung vorgenommen. Die Bewertung erfolgt unter Berücksichtigung der schutzgutbezogenen Beurteilungen sowie der spezifischen standörtlichen Situation in verbal-argumentativer Form.

Bei der Prognose der Umweltauswirkungen werden vorrangig anlage- und betriebsbedingte Wirkungen zugrunde gelegt, soweit dies auf Regionalplanebene möglich ist. Baubedingte Umweltauswirkungen können auf Regionalplanebene aufgrund der fehlenden konkreten Planung noch nicht prognostiziert werden.

Die Einzelheiten der Bewertungsmethodik werden in den nachfolgenden Kapiteln beschrieben. Aus gutachterlicher Sicht kann von der in den nachfolgenden Kapiteln dargelegten Bewertungsmethodik in Einzelfällen begründet abgewichen werden. So kann z.B. eine starke Vorbelastung durch bestehende Windenergieanlagen im Plangebiet dazu führen, dass eine gemäß Methodik zu prognostizierende erhebliche Umweltauswirkung als unerheblich eingestuft wird. Dies wird im Prüfbogen an entsprechender Stelle aufgeführt.

Eine zusammenfassende Bewertungsvorschrift für die schutzgutbezogene Erheblichkeitsbewertung ist dem Kap. 2.9 zu entnehmen.

2 Bewertung anhand der schutzgutbezogenen Kriterien

2.1 Menschen und menschliche Gesundheit

Die Prüfung der Umweltauswirkungen auf das Schutzgut „Menschen und menschliche Gesundheit“ erfolgt unter Berücksichtigung der Kriterien Kurorte bzw. -gebiete und Erholungsorte bzw. -gebiete, Erholen (lärmmarme naturbezogene Erholungsräume) sowie Wohnen.

2.1.1 Kurorte/ -gebiete und Erholungsorte/ -gebiete

Die Darstellung der Planfestlegungen erfolgt in der Regel in Bereichen, die sich auch zur Naherholung eignen. Bei einer anlagebedingten Flächeninanspruchnahme dieser Gebiete bzw. bei einer Überplanung durch die Planfestlegungen gehen daher Bereiche mit einer Funktion für die Naherholung verloren. Der Verlust dieser Erholungsfunktion ist auf der Ebene des Regionalplans als erhebliche Umweltauswirkung zu bewerten, wenn es sich um staatlich anerkannte Kur- oder Erholungsgebiete handelt. Insbesondere den Kurgemeinden kommt wegen ihres Beitrags zur Gesundheitsvorsorge sowie zur Heilung und Linderung von Leiden und Krankheiten und dem entsprechenden Ortscharakter eine hohe und häufig überregionale Bedeutung zu. Vergleichbares gilt für die Erholungsgebiete, welche im Kurortengesetz NRW als klimatisch und landschaftlich bevorzugte Gebiete definiert werden, die vorwiegend der Erholung dienen (vgl. § 1 Kurortengesetz NRW). Bei einer Flächeninanspruchnahme innerhalb dieser Gebiete durch die Planfestlegungen wird daher von erheblichen Auswirkungen auf die Kurorte/ -gebiete bzw. Erholungsorte/ -gebiete ausgegangen. Bei der Abgrenzung der Vorranggebiete wurden Kurgemeinden bereits ausgegrenzt (vgl. Begründung zum Sachlichen Teilplan Energie), so dass eine Flächeninanspruchnahme durch Windenergiebereiche ausgeschlossen ist.

Liegen Kurorte/ -gebiete bzw. Erholungsorte/ -gebiete im Umfeld der Windenergiebereiche, können auf der Ebene des Regionalplans bereits hinreichend genaue Aussagen zu den betriebsbedingten Wirkungen vorgenommen werden. Aufgrund der besonderen Empfindlichkeit der Kurorte/ -gebiete bzw. Erholungsorte/ -gebiete hinsichtlich visueller Wirkungen bspw. durch Schattenwurf sind erhebliche Beeinträchtigungen innerhalb des Umfelds der Windenergiebereiche zu erwarten. Die Definition des Umfeldes für das Kriterium Kurort / -gebiet bzw. Erholungsort / -gebiet orientiert sich an der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zur optisch bedrängenden Wirkung. Diese kann in der Regel ausgeschlossen werden, wenn der Abstand zwischen Windenergieanlage und schutzwürdiger Nutzung mindestens die 3-fache Anlagenhöhe beträgt. Als Umfeld wurden unter Zugrundelegung einer Anlagenhöhe von 150 m demnach 450 m berücksichtigt (vgl. Tab. 2-2).

2.1.2 Erholen (lärmmarme naturbezogene Erholungsräume)

Bei den lärmmarmen naturbezogenen Erholungsräumen sind durch eine Überlagerung dieser Räume mit Windenergiebereichen sowie durch die Lage von lärmmarmen Räumen im Umfeld von Windenergiebereichen aufgrund der besonderen Empfindlichkeit der Räume gegenüber betriebsbedingten akustischen Beeinträchtigungen Umweltauswirkungen zu erwarten. Als

erheblich sind die Umweltauswirkungen zu bewerten, sofern lärmarme Räume von herausragender Bedeutung betroffen sind. Die Definition des Umfeldes orientiert sich an den Wirkzonen der verschiedenen möglichen nachteiligen Auswirkungen auf den Menschen (insbesondere Schall und Schatten). Nach den Angaben des Deutschen Naturschutzrings (DNR 2005) ist zum Schutz des Menschen ein Mindestabstand von 500 m zu berücksichtigen, um nachteilige Auswirkungen zu vermeiden, so dass für die lärmarmen naturbezogenen Erholungsräume ein entsprechendes Umfeld zugrunde gelegt wird (vgl. Tab. 2-2).

Sofern lärmarme Räume von besonderer Bedeutung betroffen sind, wird dies bei den Aussagen zum Bestand dokumentiert, so dass eine Berücksichtigung auf den nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebenen erfolgen kann.

2.1.3 Wohnen

Bedingt durch die unterschiedlichen Emissionen, die von Windenergieanlagen ausgehen, sind bezogen auf Windenergiebereiche Mindestabstände zu Ortslagen, insbesondere zur Wohnbebauung, bzw. Einzelhäusern einzuhalten. Liegen geplante Windenergiebereiche innerhalb dieser Abstände oder ragen in diese hinein, so führt dies zu erheblichen Umweltauswirkungen. Als Umfeld werden entsprechend der Potenzialstudie des LANUV (LANUV 2013) zur Berücksichtigung der optisch bedrängenden Wirkung Abstände von 600 m zu Wohnnutzungen im Innenbereich und 450 m zu Wohnnutzungen im Außenbereich herangezogen (vgl. Tab. 2-2 und Begründung zum Teilplan „Energie“). Diese Abstände wurden bereits im Planungskonzept als Tabu-Bereiche berücksichtigt, so dass eine Betroffenheit der o.g. Wohnnutzungen ausgeschlossen ist.

2.2 Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt

Für die Betrachtung des Schutzgutes „Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt“ werden die Kriterien FFH-/ Vogelschutzgebiete, Naturschutzgebiete, planungsrelevante Tier- und Pflanzenarten, nach § 30 BNatSchG bzw. § 62 LG NRW geschützte Biotope, schutzwürdige Biotope sowie Biotopverbundflächen betrachtet.

Naturräumlich wird der Geltungsbereich des sachlichen Teilplans „Energie“ durch einen geringen Waldanteil an der Gesamtfläche geprägt. Insbesondere großflächige zusammenhängende Waldgebiete sind selten. Zudem kommen in den wenigen vorhandenen Waldflächen oftmals seltene und landesweit bestandsbedrohte, besonders geschützte Tier- und Pflanzenarten sowie gesetzlich geschützte Biotope vor. Die Ausweisung von Windenergiebereichen in Waldbereichen kommt zwar gem. Windenergie-Erlass NRW (Stand 11.07.2011, Kap. 3.2.4.2) in Betracht. Für eine Ausweisung von Windenergiebereichen eignen sich demnach beispielsweise Kahlfelder im Wald aufgrund von Schadensereignissen; eine Ausweisung kommt jedoch nicht in Betracht, wenn es sich um besonders wertvolle Waldgebiete (insbesondere standortgerechte Laubwälder, Prozessschutzflächen) handelt. Bereits bei der Abgrenzung der Windenergiebereiche wurden aufgrund des geringen Waldanteils im Geltungsbereich sämtliche Waldbereiche, sofern es sich nicht um baulich vorgeprägte Waldbereiche wie z.B. Munitionsdepots handelt, soweit möglich ausgespart (vgl. Begründung zum Teilplan

„Energie“). Aus diesem Grund sowie der überwiegenden Kleinflächigkeit der wertvollen Waldbestände wird der Wald entsprechend der Maßstabsebene des Regionalplans nicht als eigenes Kriterium in der Umweltprüfung betrachtet. Zudem finden sich wertvolle Waldbestände bereits in anderen Kriterien zum Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt wieder (z.B. Schutzgebiete).

2.2.1 FFH-/ Vogelschutzgebiete

Soweit Natura 2000-Gebiete in ihren für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen erheblich beeinträchtigt werden können, sind nach § 7 Abs. 6 und 7 ROG bei der Aufstellung bzw. der Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von Raumordnungsplänen die Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes (§§ 34 und 35) über die Zulässigkeit und Durchführung von derartigen Eingriffen anzuwenden. Demnach sind Projekte oder Pläne, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, ein FFH-Gebiet oder ein Europäisches Vogelschutzgebiet erheblich zu beeinträchtigen, vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des jeweiligen Gebiets zu prüfen (§ 34 bzw. § 35 BNatSchG).

Aufgrund dieser besonderen rechtlichen Vorgaben sind die Planfestlegungen des Sachlichen Teilplans „Energie“ hinsichtlich erheblicher Auswirkungen auf Gebiete des europäischen Netzes Natura 2000 zu prüfen.

Die Natura 2000-Gebiete stellen gleichzeitig ein Prüfkriterium im Rahmen der Umweltprüfung dar. Sofern Flächen eines Natura 2000-Gebietes durch eine Planfestlegung in Anspruch genommen werden oder Natura 2000-Gebiete im Umfeld der Planfestlegungen liegen, ist zunächst eine FFH-Vorprüfung (Stufe I der FFH-VP, ggf. auch Stufe II und III der FFH-VP) durchzuführen. Für die Windenergiebereiche ergibt sich das Umfeld entsprechend der im Schutzzweck des jeweils betroffenen Gebietes angeführten Arten (vgl. Tab. 2-2 und Anhang D). Die Ergebnisse der FFH-Vorprüfung bzw. FFH-Verträglichkeitsprüfung fließen in die Darstellung des Prüfbogens bzw. die Erheblichkeitsbewertung im Rahmen der Umweltprüfung ein. Sofern erhebliche Beeinträchtigungen auf ein Natura 2000-Gebiet im Rahmen der FFH-Vorprüfung bzw. FFH-Verträglichkeitsprüfung nicht ausgeschlossen werden können, ist auch in der Umweltprüfung von erheblichen Umweltauswirkungen in Bezug auf ein Natura 2000-Gebiet auszugehen. Eine direkte Inanspruchnahme von Natura 2000-Gebieten ist durch das Planungskonzept jedoch bereits ausgeschlossen (vgl. Begründung zum Sachlichen Teilplan „Energie“).

2.2.2 Naturschutzgebiete

Bei der regionalplanerischen Umweltprüfung werden erhebliche Auswirkungen auf Naturschutzgebiete prognostiziert, sofern eine anlagebedingte Flächeninanspruchnahme innerhalb dieser Gebiete durch die Planfestlegungen erfolgt, die mit einer Zerstörung bzw. Störungen der für die biologische Vielfalt relevanten geschützten Flächen einhergeht.

Da Naturschutzgebiete bei der Abgrenzung der Windenergiebereiche als Tabukriterium angesetzt wurden, ist eine Flächeninanspruchnahme durch Windenergiebereiche ausgeschlossen.

Liegen Naturschutzgebiete im Umfeld von Windenergiebereichen, erfolgt die Beurteilung der Erheblichkeit in Abhängigkeit von den im jeweiligen Naturschutzgebiet vorkommenden Arten. Kommen windenergieempfindliche Arten nach den Informationen des LANUV zu vorkommenden Arten in den Naturschutzgebieten in dem jeweiligen Naturschutzgebiet vor (vgl. FIS NSG: <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/nsg/de/start>), erfolgt die Bewertung der Erheblichkeit bei Windenergiebereichen gemäß dem Vorgehen bei den planungsrelevanten Arten (siehe hierzu Kap. 0). Das Umfeld beträgt in Anlehnung an die VV-Habitatschutz 300 m (vgl. Tab. 2-2). Da bereits bei der Abgrenzung der Windenergiebereiche ein 300m-Puffer um Naturschutzgebiete als Tabukriterium angesetzt wurde, ist eine Betroffenheit durch Windenergiebereiche ausgeschlossen.

2.2.3 Planungsrelevante Tier- und Pflanzenarten

Gemäß der VV-Artenschutz NRW (MKULNV 2010) sowie dem Leitfaden zur Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen (MKULNV, LANUV 2013) ist es sinnvoll, auf der Ebene der Regionalplanung eine überschlägige Vorabschätzung der Artenschutzbelange vorzunehmen. Bei dieser Vorabschätzung sind insbesondere Interessenkonflikte mit „verfahrenskritischen Vorkommen“ planungsrelevanter Arten zu berücksichtigen. „Verfahrenskritisch“ bedeutet in diesem Zusammenhang, dass in den späteren Planungs- und Zulassungsverfahren bei einer Betroffenheit dieser Arten möglicherweise keine artenschutzrechtliche Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erteilt werden kann.

Im Bereich des Sachlichen Teilplans „Energie“ sind nach Auskunft des LANUV (2010) Vorkommen der in Tab. 2-1 dargestellten Arten als verfahrenskritisch zu betrachten. Sofern ein verfahrenskritisches Vorkommen dieser Arten innerhalb der Planfestlegungen bekannt ist, ist daher i.d.R. von einer erheblichen Umweltauswirkung auszugehen. Bezüglich der Windenergiebereiche ist zwischen verfahrenskritischen Vorkommen planungsrelevanter windenergieempfindlicher Arten und verfahrenskritischen Vorkommen nicht windenergieempfindlicher Arten zu differenzieren. Sofern Windenergiebereiche verfahrenskritische Vorkommen planungsrelevanter nicht windenergieempfindlicher Arten überlagern, ist artspezifisch zu prüfen, ob eine Inanspruchnahme der relevanten Vorkommen im Rahmen der Windparkplanung durch die Wahl von WEA-Standorten außerhalb der Vorkommen ausgeschlossen werden kann. Ist dies nicht möglich, so werden bei diesen Arten erhebliche Umweltauswirkungen prognostiziert.

Im Umfeld der Planfestlegungen sind bei den Windenergiebereichen aufgrund der spezifischen betriebsbedingten Wirkungen die windenergieempfindlichen Arten unter Berücksichtigung der in Anhang D dargelegten artspezifischen Radien zu betrachten, so dass auch hier eine artbezogene Prüfung erforderlich ist. Liegen verfahrenskritische Vorkommen im jeweiligen artspezifischen Umfeld des Windenergiebereichs, ist von erheblichen Umweltauswirkungen

gen auszugehen. Für planungsrelevante nicht windenergieempfindliche Arten hingegen wird pauschal ein 300 m-Umfeld zugrunde gelegt. Erhebliche Auswirkungen werden prognostiziert, sofern verfahrenskritische Vorkommen planungsrelevanter, nicht windenergieempfindlicher Arten im Umfeld vorkommen.

Tab. 2-1: Planungsrelevante Arten mit verfahrenskritischen Vorkommen im Bereich des Regionalplans Münsterland, Sachlicher Teilplan „Energie“

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Erhaltungszustand atlantische Region	Erhaltungszustand kontinentale Region
Tierarten, windenergieempfindlich			
Rotmilan (nur in atlantischer Region)	<i>Milvus milvus</i>	schlecht	ungünstig
Schwarzmilan	<i>Milvus migrans</i>	schlecht	schlecht
Schwarzstorch (nur in atlantischer Region)	<i>Ciconia nigra</i>	schlecht	ungünstig
Wachtelkönig	<i>Crex crex</i>	schlecht	schlecht
Wanderfalke (nur in kontinentaler Region)	<i>Falco peregrinus</i>	ungünstig	schlecht
Wiesenweihe	<i>Circus pygargus</i>	schlecht	schlecht
Nordfledermaus	<i>Eptesicus nilssonii</i>	Art fehlt in atl. NRW	schlecht
Tier- und Pflanzenarten, nicht windenergieempfindlich			
Bechsteinfledermaus	<i>Myotis bechsteini</i>	schlecht	schlecht
Mopsfledermaus	<i>Barbastella barbastellus</i>	schlecht	schlecht
Knoblauchkröte	<i>Pelobates fuscus</i>	schlecht	schlecht
Gelbbauchunke	<i>Bombina variegata</i>	schlecht	schlecht
Frauenschuh	<i>Cypripedium calceolus</i>	schlecht	schlecht
Sumpf-Glanzkraut	<i>Liparis loeselii</i>	schlecht	schlecht
Wasser-Lobelia	<i>Lobelia dortmanna</i>	schlecht	schlecht
Schwimmendes Froschkraut	<i>Luronium natans</i>	schlecht	schlecht

Bei nicht verfahrenskritischen Vorkommen planungsrelevanter Arten ist gemäß dem Leitfa- den zur Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen (MKULNV 2013) davon auszugehen, dass ein Eintreten der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG durch geeignete Maßnahmen vermieden werden kann. Sofern Hinweise auf Vorkommen planungsrelevanter Arten für den Bereich der Planfestlegung sowie im 300m-Umfeld bzw. bei Windenergiebereichen im artspezifischen Radius der windenergieempfindlichen Arten vorhanden sind, wird dies bei den Aussagen zum Bestand dokumentiert, so dass eine Berücksichtigung dieser Arten auf den nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebenen erfolgen kann.

2.2.4 Geschützte Biotope gem. § 30 BNatSchG bzw. § 62 LG NRW e

Im Rahmen der Umweltprüfung werden erhebliche Auswirkungen hinsichtlich der nach § 30 BNatSchG bzw. § 62 LG NRW geschützten Biotope prognostiziert, sofern eine Flächeninanspruchnahme dieser Biotope, die mit einer Zerstörung bzw. Störung der für die biologische Vielfalt relevanten geschützten Flächen einhergeht, durch die Planfestlegungen erfolgt.

Da gesetzlich geschützte Biotope i.d.R. kleinteilig oder linear sind, konnten sie nicht als Tabu-Kriterium bei der Auswahl der Windenergiebereiche zur Anwendung kommen. Der Maßstabebene des Regionalplans ist es geschuldet, dass es zur Überlagerung von gesetzlich geschützten Biotopen und Windenergiebereichen kommt. Wegen ihres hohen rechtlichen Schutzstatus stehen die gesetzlich geschützten Biotope in der Regel aber nicht als Anlagenstandorte zur Verfügung. Im Prüfbogen werden sie als Hinweis für die nachgelagerten Planungs-/ Zulassungsebenen entsprechend dokumentiert.

Die Betrachtung eines Umfelds ist bei diesem Kriterium nicht erforderlich, da die an die entsprechenden Habitate gebundenen Arten, die ggf. betroffen sein könnten, bereits über die artenschutzrechtliche Betrachtung abgedeckt sind.

2.2.5 Schutzwürdige Biotope

Neben den gesetzlich geschützten Biotopen werden im Rahmen Umweltprüfung auch erhebliche Auswirkungen auf schutzwürdige Biotope berücksichtigt, sofern eine Flächeninanspruchnahme dieser Biotope durch die Planfestlegungen erfolgt.

Bei Windenergiebereichen kommt es nicht zu einer vollständigen Flächeninanspruchnahme. Die baulichen Maßnahmen beschränken sich im Wesentlichen auf die konkreten Anlagenstandorte und ggfs. erforderliche Bereiche der Erschließung. Entsprechend ist davon auszugehen, dass – in Abhängigkeit von der Größe der schutzwürdigen Biotope – eine Flächeninanspruchnahme weitgehend vermieden werden kann und somit keine erheblichen Umweltauswirkungen prognostiziert werden. Sofern größere Flächen von schutzwürdigen Biotopen innerhalb der Windenergiebereiche liegen und die Flächeninanspruchnahme nicht ausgeschlossen werden kann, können erhebliche Beeinträchtigungen ebenfalls nicht pauschal ausgeschlossen werden. Eine Beeinträchtigung durch die Überplanung von schutzwürdigen Biotopen wird vor dem Hintergrund der regionalplanerischen Ebene sowie der besonderen Wertigkeit für den Biotop- und Artenschutz ausschließlich dann als erheblich gewertet, wenn NSG-würdige oder mindestens regional bedeutsame schutzwürdige Biotope überplant werden. Sofern weitere schutzwürdige Biotope betroffen sind, wird dies bei den Aussagen zum Bestand dokumentiert, so dass eine Berücksichtigung auf den nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebenen erfolgen kann.

Die Betrachtung eines Umfelds ist bei diesen Kriterien nicht erforderlich, da die an die entsprechenden Habitate gebundenen Arten, die ggf. betroffen sein könnten, bereits über die artenschutzrechtliche Betrachtung abgedeckt sind.

2.2.6 Biotopverbundfläche

Aufgrund der besonderen regionalen Wertigkeit bzw. der Entwicklungspotentiale der Kernbereiche des Biotopverbundes (Biotopverbundflächen mit herausragender Bedeutung), ist bei der Inanspruchnahme dieser Flächen durch die vorgesehenen Planfestlegungen des Sachlichen Teilplans „Energie“ aufgrund des damit verbundenen vollständigen Funktionsverlustes der Flächen von erheblichen Umweltauswirkungen auszugehen.

Da die Kernbereiche des Biotopverbundes (Stufe 1) i.d.R. deckungsgleich mit den Planfestlegungen der Bereiche zum Schutz der Natur sind und diese im Geltungsbereich des Sachlichen Teilplans „Energie“ eine aktuellere Datengrundlage bilden (vgl. Umweltbericht Kap. 4.2.7), und die Bereiche zum Schutz der Natur darüber hinaus bei der Abgrenzung der Windenergiebereiche als Tabukriterium angesetzt wurden, ist eine Flächeninanspruchnahme durch Windenergiebereiche ausgeschlossen.

Wie bei den geschützten und schutzwürdigen Biotopen ist die Betrachtung eines Umfelds bei diesem Kriterium nicht erforderlich, da die an die entsprechenden Habitate gebundenen Arten, die ggf. betroffen sein könnten, bereits über die artenschutzrechtliche Betrachtung abgedeckt sind.

2.3 Boden

Hinsichtlich des Schutzgutes Boden werden die schutzwürdigen Böden NRW als Kriterium betrachtet. Die Flächeninanspruchnahme bzw. Versiegelung / Überbauung von Böden geht immer mit dem Verlust bzw. der Verminderung aller natürlichen Bodenfunktionen einher. Aufgrund der hohen Funktionserfüllung der schutzwürdigen Böden wird für diese bei einer Flächeninanspruchnahme durch die Planfestlegungen i.d.R. von erheblichen Umweltauswirkungen ausgegangen. Bei den Windenergiebereichen erfolgt eine Flächeninanspruchnahme dabei nur im Bereich der Anlagenstandorte und ggfs. erforderlicher Erschließungsmaßnahmen, so dass i.d.R. davon ausgegangen werden kann, dass - in Abhängigkeit von der Größe der betroffenen schutzwürdigen Böden - eine Flächeninanspruchnahme weitgehend ausgeschlossen werden kann und keine erhebliche Umweltauswirkung zu prognostizieren ist. Sollten größere Flächen von schutzwürdigen Böden innerhalb von Windenergiebereichen liegen und kann die Flächeninanspruchnahme nicht pauschal ausgeschlossen werden, wird die Beeinträchtigung hingegen als erheblich gewertet.

Betriebsbedingte Auswirkungen hinsichtlich der Bodenfunktionen können vollständig ausgeschlossen werden. Die Betrachtung eines Umfeldes ist bei diesem Kriterium daher nicht erforderlich.

2.4 Wasser

Die Prüfung der Umweltauswirkungen auf das Schutzgut „Wasser“ erfolgt unter Berücksichtigung der Kriterien Wasserschutzgebiete und Überschwemmungsgebiete.

2.4.1 Wasserschutzgebiete

Erhebliche Auswirkungen auf das Grundwasser sind durch die Planfestlegungen der Windenergiebereiche ausschließlich dann zu erwarten, wenn durch die Planfestlegung eine Flächeninanspruchnahme innerhalb der Schutzzonen I und II eines festgesetzten oder fachlich abgegrenzten Wasserschutzgebietes erfolgt. Dies entspricht auch den Vorgaben der Rechtsverordnungen für die Wasserschutzgebiete, nach der in der Regel in den Schutzzonen I und II die Errichtung baulicher Anlagen verboten ist.

Da die Schutzzonen I und II von festgesetzten und fachlich abgegrenzten Wasserschutzgebieten bei der Abgrenzung der Windenergiebereiche als Tabukriterium angesetzt wurden (vgl. Begründung zum Sachlichen Teilplan „Energie“), ist eine Flächeninanspruchnahme durch Windenergiebereiche ausgeschlossen.

Da erhebliche Auswirkungen auf das Grundwasser im Wesentlichen durch die Inanspruchnahme bzw. Versiegelung oder Überbauung von Flächen entstehen, können erhebliche Umweltauswirkungen im Umfeld der Planfestlegungen ausgeschlossen werden.

2.4.2 Überschwemmungsgebiete

Auch bei der Betrachtung der Überschwemmungsgebiete sind insbesondere die anlagebedingten Flächeninanspruchnahmen, die zu einem Verlust von Retentionsraum bzw. der Funktionen des Überschwemmungsgebietes führen, zu berücksichtigen. Da die Überschwemmungsgebiete bei der Abgrenzung der Windenergiebereiche als Tabukriterium angesetzt wurden (vgl. Begründung zum Sachlichen Teilplan „Energie“), ist eine Flächeninanspruchnahme durch Windenergiebereiche ausgeschlossen.

Hinsichtlich des Umfeldes der Planfestlegungen sind aufgrund fehlender betriebsbedingter Beeinträchtigungen keine erheblichen Umweltauswirkungen auf Überschwemmungsgebiete zu erwarten.

2.5 Klima / Luft

Für die Betrachtung des Schutzgutes „Klima / Luft“ wird das Kriterium klimatische / lufthygienische Ausgleichsräume herangezogen.

Auswirkungen auf die Luftqualität sowie das regionale Klima durch die Planfestlegungen des Sachlichen Teilplans „Energie“ sind im Wesentlichen von Art und Umfang der Nutzung sowie insbesondere den betriebsbedingten Auswirkungen abhängig.

Die kleinräumigen Flächeninanspruchnahmen, die durch die Einzelstandorte der Windenergieanlagen entstehen, führen bezogen auf das Schutzgut Klima / Luft zu keiner Veränderung des Regionalklimas, so dass keine negativen erheblichen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Klima / Luft zu erwarten sind.

2.6 Landschaft

Hinsichtlich des Schutzgutes Landschaft werden die Kriterien Naturpark, Landschaftsschutzgebiet, Landschaftsbild sowie geschützte Landschaftsbestandteile betrachtet.

2.6.1 Naturpark

Aufgrund der Großräumigkeit der ausgewiesenen Naturparke, insbesondere im Verhältnis zu den Planfestlegungen des sachlichen Teilplans „Energie“, ist eine differenzierte Beurteilung der Erheblichkeit auf der Ebene des Regionalplans nicht sinnvoll durchführbar. Ob erhebliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes oder der landschaftsbezogenen Erholung im Naturpark durch die Planfestlegungen auftreten, ist insbesondere von der Empfindlichkeit des jeweiligen Naturraumes sowie der konkreten Ausgestaltung der Planfestlegungen (z.B. Anzahl der Windenergieanlagen) abhängig. Die Bewertung der Umweltauswirkungen ist daher auf der nachgeordneten Planungs- bzw. Zulassungsebene vorzunehmen. Da die Erforderlichkeit einer solchen Bewertung für die einzelne Planfestlegungen jedoch auf der Ebene des Regionalplans deutlich wird, wird dokumentiert, welche Naturparke betroffen sind, so dass durch die Aufnahme dieses Kriteriums bereits Hinweise für die nachgeordnete Ebene gegeben werden können.

2.6.2 Landschaftsschutzgebiete

Da Landschaftsschutzgebiete meist deutlich großflächigere Bereiche umfassen als bspw. Naturschutzgebiete, sind erhebliche Umweltauswirkungen auf Landschaftsschutzgebiete von der standortbezogenen Ausstattung des Schutzgebietes bzw. dem Schutzzweck sowie den konkreten vorhabensbedingten Wirkungen der Planfestlegung abhängig. Eine derartig differenzierte Betrachtung kann auf der Ebene des Regionalplanes nicht erfolgen, so dass eine abschließende Beurteilung im vorliegenden Umweltbericht nicht möglich ist. Durch die Aufnahme dieses Kriteriums ist jedoch gewährleistet, dass das Vorkommen von Landschaftsschutzgebieten im Bereich der Planfestlegungen dokumentiert wird, so dass bereits ein Hinweis für die Berücksichtigung auf den nachgeordneten Ebenen erfolgen kann.

2.6.3 Landschaftsbild

Aufgrund der besonderen Eigenart, Vielfalt und Schönheit der Landschaftsbildeinheiten mit herausragender Bedeutung ist bei einer Flächeninanspruchnahme dieser Landschaftsbildeinheiten aufgrund der Überprägung der typischen Landschaftsmerkmale von erheblichen Umweltauswirkungen auszugehen. Sofern Landschaftsbildeinheiten besonderer Bedeutung betroffen sind, wird dies bei den Aussagen zum Bestand dokumentiert, so dass eine Berücksichtigung auf den nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebenen erfolgen kann.

Aufgrund der besonderen Empfindlichkeit des Landschaftsbildes gegenüber optischen Störungen, die sich insbesondere auf das visuelle Landschaftsbildempfinden auswirken, wird bei dem Vorkommen von Landschaftsbildeinheiten mit herausragender Bedeutung innerhalb des

Umfeldes der Windenergiebereiche ebenfalls von erheblichen Umweltauswirkungen ausgegangen.

2.6.4 Geschützte Landschaftsbestandteile

Bei der regionalplanerischen Umweltprüfung werden erhebliche Auswirkungen hinsichtlich der geschützten Landschaftsbestandteile prognostiziert, sofern eine Flächeninanspruchnahme der betroffenen Flächen, die mit einer Zerstörung ihrer Funktion zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes einhergeht, durch die Planfestlegungen erfolgt.

Analog zu den Ausführungen zu schutzwürdigen Biotopen (vgl. Kap.2.2.5) kann auch bei geschützten Landschaftsbestandteilen davon ausgegangen werden, dass – in Abhängigkeit von der Größe der geschützten Landschaftsbestandteile – eine Flächeninanspruchnahme innerhalb der Windenergiebereiche vermieden werden kann und somit keine erheblichen Umweltauswirkungen zu prognostizieren sind. Sofern größere Flächen von geschützten Landschaftsbestandteilen innerhalb der Windenergiebereiche liegen und die Flächeninanspruchnahme nicht ausgeschlossen werden kann, werden hingegen erhebliche Umweltauswirkungen prognostiziert.

Aufgrund der Kleinflächigkeit der geschützten Landschaftsbestandteile und der damit einhergehenden vergleichsweise geringen visuellen Beeinträchtigungen wird der Maßstabebene des Regionalplans entsprechend auf die Berücksichtigung eines Umfeldes verzichtet.

2.7 Kultur- und sonstige Sachgüter

Hinsichtlich des Schutzgutes Kultur- und sonstige Sachgüter werden kulturhistorisch bedeutsame Bereiche (Kulturlandschaftsbereiche sowie Denkmäler bzw. denkmalgeschützte Objekte) betrachtet.

Kulturlandschaftsbereiche

Ganz Nordrhein-Westfalen (und somit auch der Geltungsbereich des Sachlichen Teilplans „Energie“) ist in Kulturlandschaften eingeteilt. Somit ist durch die Planfestlegungen des Sachlichen Teilplans „Energie“ immer auch eine Kulturlandschaft betroffen. Für die Beurteilung der Erheblichkeit sind daher die in den Kulturlandschaften jeweils ausgewiesenen regional bedeutsamen Kulturlandschaftsbereiche für die Bereiche Landschaftskultur, Archäologie und Denkmalpflege relevant, weil diese insbesondere zum Erhalt des landschaftlichen kulturellen Erbes beitragen und historisch, kulturell oder archäologisch bedeutende Landschaften darstellen.

Flächeninanspruchnahmen durch die Planfestlegungen in den regional bedeutsamen Kulturlandschaftsbereichen sind als erhebliche Umweltauswirkungen zu bewerten. Aufgrund des großen Flächenanteils von regional bedeutsamen Kulturlandschaftsbereichen im Geltungsbereich ist eine differenzierte Beurteilung der Erheblichkeit auf der Ebene des Regionalplans

nicht sinnvoll durchführbar. Darüber hinaus ist die Beurteilung der Umweltauswirkungen insbesondere von der konkreten Ausgestaltung der Planfestlegungen (z.B. Anzahl der Windenergieanlagen) abhängig. Hierzu liegen auf Regionalplanebene noch keine Angaben vor. Die Bewertung der Umweltauswirkungen ist daher auf der nachgeordneten Planungs- bzw. Zulassungsebene vorzunehmen. Da die Erforderlichkeit einer solchen Bewertung für die einzelne Planfestlegung jedoch auf der Ebene des Regionalplans bereits deutlich wird, wird im Bestand dokumentiert, ob Kulturlandschaftsbereiche betroffen sind, so dass durch die Aufnahme dieses Kriteriums bereits Hinweise für die nachgeordnete Ebene gegeben werden können.

Mögliche betriebsbedingte Auswirkungen ergeben sich in erster Linie durch visuelle Beeinträchtigungen. Da Sichtbeziehungen als gesondertes Kriterium und Auswirkungen auf Kultur- und Sachgüter gesondert betrachtet werden (s. Kap. 2.7.2), ist eine Betrachtung eines Umfeldes bei Kulturlandschaftsbereichen nicht erforderlich.

Denkmäler / denkmalgeschützte Objekte

Hinsichtlich des Schutzgutes „Kulturelles Erbe“ werden die Aspekte Denkmäler / denkmalgeschützte Objekte betrachtet. Für diese Aspekte ist bei den Planfestlegungen von erheblichen Umweltauswirkungen auszugehen, wenn eine Inanspruchnahme und die damit ggf. einhergehende Zerstörung der Denkmäler / denkmalgeschützten Objekte durch die Planfestlegung nicht ausgeschlossen werden kann.

Kulturlandschaftsprägende Orts-, Stadtkerne und Siedlungen, denen regelmäßig auch eine weiträumige Raumwirkung zugesprochen werden kann, werden über die Berücksichtigung von entsprechenden Sichtbeziehungen zu den relevanten Siedlungen im Rahmen der Umweltprüfung behandelt. Die im Rahmen der Umweltprüfung zugrunde gelegten Sichtbeziehungen und Sichtbereiche entsprechen dabei denen des Kulturlandschaftlichen Fachbeitrags vom LWL. Ein darüber hinaus anzusetzender pauschaler Abstand zu Denkmälern wird für die Bewertung der Umweltauswirkungen als nicht sachgerecht erachtet. Dies liegt unter anderem in der Heterogenität der Denkmäler begründet, die von Grabhügel über einzelne Gebäude bis hin zu ganzen Schlossanlagen reichen. Dabei ist zudem die konkrete Lage im Raum von Bedeutung, um Aussagen über die Beeinträchtigung von Denkmälern durch Windkraftanlagen in der Umgebung zu beurteilen.

Es ist davon auszugehen, dass die Belange der Denkmäler / denkmalgeschützten Objekte im Rahmen der nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebenen in ausreichendem Maße durch entsprechende Vermeidungsmaßnahmen oder Festsetzungen (z.B. durch Nutzungs- und Höhenbeschränkungen, freizuhaltende Flächen) berücksichtigt werden können.

2.8 Wechselwirkungen

Auswirkungen auf die Wechselwirkungen werden indirekt über die beschriebenen Umweltauswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter erfasst. Auf der Grundlage der Beschreibung der ökologischen Wirkungs- und Funktionszusammenhänge werden über die Einzelwirkun-

gen hinaus die Beeinträchtigungen der landschaftsraumtypischen Wechselwirkungen dargestellt und qualitativ beschrieben, soweit eine entscheidungserhebliche Bedeutung erkennbar ist.

2.9 Bewertungsvorschrift zur Prognose erheblicher Umweltauswirkungen

Die nachfolgende Tabelle stellt die Bewertungsvorschriften für die Schutzgüter bzw. der jeweiligen Schutzgutkriterien zusammenfassend dar. Der Tabelle ist auch zu entnehmen, wie - wenn erforderlich - das jeweilige Umfeld eines Kriteriums abgeleitet wurde.

Tab. 2-2: Bewertungsvorschriften zur Prognose erheblicher Umweltauswirkungen

Schutzgut	Kriterium ¹	Erhebliche Umweltauswirkungen
		Windenergiebereiche
Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit	Kurort / -gebiet, Erholungsort / -gebiet	<ul style="list-style-type: none"> • Flächeninanspruchnahme von Kur- und Erholungsgebieten • Vorkommen von Kur- und Erholungsgebieten im Umfeld (450 m)²
	Erholen (lärmarme Räume)	<ul style="list-style-type: none"> • Flächeninanspruchnahme von lärmarmen Räumen mit herausragender Bedeutung • Vorkommen von lärmarmen Räumen mit herausragender Bedeutung im Umfeld (500 m)³
	Wohnen	<ul style="list-style-type: none"> • Vorkommen von Wohnsiedlungsflächen im Umfeld (600 m)⁴ • Vorkommen von Einzelhäusern im Umfeld (450 m)⁴
Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	FFH- / Vogelschutzgebiet	<ul style="list-style-type: none"> • Flächeninanspruchnahme von FFH-/ Vogelschutzgebieten • Vorkommen von FFH-/ Vogelschutzgebieten im Umfeld (Umfeld bei FFH-Gebieten 300 m und bei Vogelschutzgebieten in Abhängigkeit von den Erhaltungszielen max. 3.000 m)^{5, 6}
	Naturschutzgebiet	<ul style="list-style-type: none"> • Flächeninanspruchnahme von NSG • Verfahrenskritische Vorkommen windenergieempfindlicher Arten gem. FIS NSG im Umfeld (300 m)⁵ nicht auszuschließen
	planungsrelevante Arten, Tiere	<ul style="list-style-type: none"> • Flächeninanspruchnahme in Bereichen mit verfahrenskritischen Vorkommen windenergieempfindlicher Arten^{6, 7} • verfahrenskritische Vorkommen windenergieempfindlicher Arten im Umfeld (artspezifischer Puffer)^{6, 7} • Flächeninanspruchnahme in Bereichen mit verfahrenskritischen Vorkommen weiterer planungsrelevanter Arten^{6, 7} • verfahrenskritische Vorkommen weiterer planungsrelevanter Arten im Umfeld (300 m)^{5, 6, 7}
	planungsrelevante Arten, Pflanzen	<ul style="list-style-type: none"> • Flächeninanspruchnahme von verfahrenskritischen Vorkommen planungsrelevanter Arten
	geschützte Biotope gem. § 30 BNatSchG bzw. § 62 LG NW	<ul style="list-style-type: none"> • Flächeninanspruchnahme eines geschützten Biotops
	Schutzwürdige Biotope	<ul style="list-style-type: none"> • Flächeninanspruchnahme eines schutzwürdigen Biotops, welches NSG-würdig oder mindestens regional bedeutsam ist
	Biotopverbundfläche	<ul style="list-style-type: none"> • Flächeninanspruchnahme von Kernflächen des Biotopverbundes (BSN)+

Schutzgut	Kriterium ¹	Erhebliche Umweltauswirkungen
		Windenergiebereiche
Boden	Schutzwürdige Böden	<ul style="list-style-type: none"> • Flächeninanspruchnahme von schutzwürdigen Böden
Wasser	festgesetzte Wasserschutzgebiete und Einzugsgebiete von Wassergewinnungsanlagen für die öffentliche Trinkwasserversorgung	<ul style="list-style-type: none"> • Flächeninanspruchnahme innerhalb der festgesetzten, fachlich abgegrenzten oder potenziellen Schutzzonen I und II⁸
	Überschwemmungsgebiet	<ul style="list-style-type: none"> • Flächeninanspruchnahme eines Überschwemmungsgebietes⁹
Klima / Luft	klimatechnische und lufthygienische Ausgleichsfunktion	keine Auswirkungen
Landschaft	Naturpark	<i>Vorhabens- und standortbezogene Prüfung auf nachgeordneter Planungs- und Zulassungsebene</i>
	Landschaftsschutzgebiet	<i>Vorhabens- und standortbezogene Prüfung auf nachgeordneter Planungs- und Zulassungsebene</i>
	Landschaftsbild	<ul style="list-style-type: none"> • Flächeninanspruchnahme einer Landschaftsbildeinheit von herausragender Bedeutung • Vorkommen von Landschaftsbildeinheiten mit herausragender Bedeutung im Umfeld (300 m)
	geschützte Landschaftsbestandteile	<ul style="list-style-type: none"> • Flächeninanspruchnahme eines geschützten Landschaftsbestandteils
Kultur- und sonstige Sachgüter	kulturhistorisch bedeutsame Bereiche	<ul style="list-style-type: none"> • Flächeninanspruchnahme von Bau- und Bodendenkmälern • Lage innerhalb der historischen Sichtbereiche; Sichtbeziehungen

¹ **fett** = Kriterium mit höherer Gewichtung in der Gesamtbewertung; nicht fett - Kriterien mit geringerer Gewichtung in der Gesamtbewertung

06.06.2014

² Orientierung an der optisch bedrängenden Wirkung (Mindestabstand 3-fache bzw. 2,5-fache Gesamthöhe der Windenergieanlage); vgl. LANUV (2012): Potenzialstudie Erneuerbarer Energien NRW, Teil 1 – Windenergie.

³ Umfeld gemäß DNR (2005): Grundlagenarbeit für eine Informationskampagne „Umwelt- und naturverträgliche Windenergienutzung in Deutschland (onshore)“ - Analyseteil.

⁴ Mindestabstände für die optisch bedrängende Wirkung nach LANUV-Potenzialstudie

⁵ Orientierung an der VV-Habitatschutz (Rd.Erl. d. MUNLV vom 13.04.2010, wobei die 300 m einen einzuhaltenden Mindestabstand um bauliche Anlagen im Sinne von § 2 Abs. 1 der BauO NRW darstellen) sowie dem Windenergie-Erlass vom 11.07.2011, Kap. 8.1.4.

⁶ vgl. MKULNV & LANUV 2013: Leitfaden „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in NRW“.

⁷ vgl. VV-Artenschutz, Rd.Erl. d. MUNLV vom 13.04.2010.

⁸ Die unmittelbare Flächeninanspruchnahme wird hier als erhebliche Umweltauswirkung gewertet. Weitere Umweltauswirkungen auf das Grundwasser mit möglicherweise erheblichen Folgen im Hinblick auf das Umfeld der Windenergiebereiche können im Rahmen der regionalplanerischen Umweltprüfung für die Bewertung der Erheblichkeit nicht herangezogen werden. Diese Bewertung bleibt der Umweltprüfung in nachfolgenden Planverfahren vorbehalten.

⁹ Hinsichtlich des Umfeldes der Planfestlegungen sind keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten, da durch betriebsbedingte Emissionen keine Auswirkungen auf Überschwemmungsgebiete zu erwarten sind.

3 Zusammenfassende schutzgutübergreifende Einschätzung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen

In der zusammenfassenden Einschätzung erfolgt eine schutzgutübergreifende Erheblichkeitsabschätzung der Umweltauswirkungen für die jeweilige Planfestlegung. Hierzu werden die Ergebnisse der Bewertung der einzelnen Kriterien zusammenfassend betrachtet. Aufgrund der Vielzahl der zu betrachtenden Kriterien sowie der unterschiedlichen rechtlichen und fachlichen Relevanz der Kriterien ist für die schutzgutübergreifende Erheblichkeitsabschätzung eine Gewichtung der Einzelkriterien vorzunehmen.

Kriterien mit höherem Gewicht

Wegen der spezifischen gesetzlichen Vorgaben bzw. der besonderen rechtlichen Relevanz im Zuge von Planungs- und Zulassungsverfahren sind die Kriterien Kurorte / -gebiete, Erholungsorte / -gebiete, FFH- / Vogelschutzgebiete, Naturschutzgebiete, planungsrelevante Tier- und Pflanzenarten sowie Wasserschutz- und Überschwemmungsgebiete höher zu gewichten (vgl. Tab. 2-2). Diese Kriterien sind sowohl in den Bewertungsvorschriften als auch in den Prüfbögen durch Fettdruck gekennzeichnet.

So werden Kurorte bzw. Erholungsorte nach § 2 bzw. 12 Kurortegesetz NRW aufgrund ihrer besonderen Bedeutung für die Gesundheit und Erholung des Menschen staatlich anerkannt. FFH- und Vogelschutzgebiete genießen aufgrund der europarechtlichen Vorgaben der FFH- und VS-RL bzw. der Regelungen in den §§ 32, 33, 34 und 36 BNatSchG einen besonderen Schutz, um ein zusammenhängendes europäisches ökologisches Netz zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen zu sichern. Auch die planungsrelevanten Tier- und Pflanzenarten nehmen aufgrund europarechtlicher Vorgaben der FFH- und VS-RL bzw. der artenschutzrechtlichen Vorgaben in § 44 und 45 BNatSchG, die die Sicherung der Artenvielfalt gewährleisten, eine besondere rechtliche Relevanz ein. Schließlich sind Naturschutzgebiete zum Schutz bedeutsamer Bereiche von Natur und Landschaft nach § 23 BNatSchG rechtsverbindlich festzusetzen. Wasserschutzgebiete und Überschwemmungsgebiete werden nach den Vorgaben des § 51 bzw. § 76 WHG zur Wasserversorgung und zum Schutz des Grundwassers bzw. zur Hochwasserentlastung oder Rückhaltung festgesetzt. Aufgrund der bereits in den jeweiligen Fachgesetzen formulierten Anforderungen und Schutzvorschriften, nehmen diese Kriterien daher eine besondere Bedeutung für die in der Umweltprüfung zu betrachtenden Schutzgüter ein.

Kriterien mit geringerem Gewicht:

Die verbleibenden Kriterien nehmen ein geringeres Gewicht im Zuge der zusammenfassenden Einschätzung ein. Dabei handelt es sich zum Einen um Kriterien, die hinsichtlich der rechtlichen Bedeutung einen geringeren Stellenwert einnehmen, da es sich vorrangig um fachliche Einschätzungen bzw. Bewertungen der jeweiligen Schutzgüter handelt (bspw. lärmarme Räume, schutzwürdige Biotop, Biotopverbundflächen, schutzwürdige Böden).

Des Weiteren werden Kriterien geringer gewichtet, die in ihrer Abgrenzung sehr kleinflächig sind, da eine abschließende Bewertung der Umweltauswirkungen vorrangig im Rahmen der nachgelagerten Planungs- und Zulassungsverfahren erfolgen sollte, in denen aufgrund der konkretisierten Planung und entsprechend genauerer Wirkungsprognosen eine entsprechende Vermeidung der Beeinträchtigungen möglich ist (bspw. denkmalgeschützte Objekte).

Zusammenfassende Einschätzung der Erheblichkeit:

Unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Gewichtung erfolgt die zusammenfassende Einschätzung nach folgendem Prinzip:

Die jeweilige Planfestlegung führt in der zusammenfassenden Einschätzung zu erheblichen Umweltauswirkungen, sofern in der Einzelbewertung der Kriterien

- erhebliche Umweltauswirkungen für **ein Kriterium mit höherem Gewicht** prognostiziert werden **oder**
- erhebliche Umweltauswirkungen für **mindestens zwei Kriterien mit geringerem Gewicht** prognostiziert werden.

Neben dieser grundsätzlichen Bewertungsregel ist im Zuge der konkreten Gesamteinschätzung eine Einzelfallbetrachtung vorzunehmen, die die vorhabensbedingten Betroffenheiten der Schutzgüter am konkreten Standort berücksichtigt. Im Einzelfall ist daher eine von der Bewertungsregel abweichende Gesamteinschätzung möglich.